

---

08/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

14.06.2021

---

**I n h a l t**

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Environmental and Resource Management vom 07. Juni 2021	2

# Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Environmental and Resource Management vom 07. Juni 2021

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums .....	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung .....	3
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen .....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang .....	3
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung .....	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation .....	4
§ 8	Master-Arbeit .....	4
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen .....	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten .....	5
Anlage 1:	Studienaufbau und Module für den Studiengang ERM Master .....	6
Anlage 2:	Wahlpflichtmodulkatalog .....	7
Anlage 3:	Regelstudienplan Master-Studiengang ERM .....	8
Anlage 4:	Regelungen zum Doppelabschluss (Double Degree) mit der Universidad Tecnologica de Pereira in Kolumbien .....	9
Anhang 1:	Liste der Wahlpflichtmodule des Master-Programms Ecotecnologia (Ecotechnology) an der UTP, aus denen BTU-Studierende im Rahmen des Doppelabschluss-Programms wählen können .....	11
Anhang 2:	Umrechnung von Leistungsbeurteilungen .....	12

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Environmental and Resource Management, im Folgenden ERM genannt. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016, RahmenO-MA), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 02/2021).

## § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ERM mit universitärem Studienprofil ist forschungsorientiert ausgerichtet. <sup>2</sup>Er schließt konsekutiv an den an der BTU angebotenen Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management an und ist darüber hinaus für die Weiterqualifizierung von erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen anderer einschlägiger Bachelor-Studiengänge geeignet.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ERM ist dem Ziel der Internationalität und Interdisziplinarität verpflichtet. <sup>2</sup>Die Internationalität ergibt sich aus der Unterrichtssprache Englisch (§ 4), der Anerkennung von Auslandssemestern (§ 9) sowie dem Themenangebot der Module. <sup>3</sup>Die Interdisziplinarität ist an der Verbindung der fachlichen Themenfelder Naturwissenschaften, Technik, Soziökonomie sowie Management zu erkennen.

(3) Der Studiengang dient der Verbreiterung und Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und dem Erwerb von Führungskompetenzen in dem Schwerpunkt integrativer Umwelt- und Ressourcenschutz.

(4) Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, technologische, sozioökonomische und ökosystembare Prozesse zu bewerten und unter der Zielsetzung eines nachhaltigen Umgangs mit natürlichen Ressourcen zu gestalten.

(5) <sup>1</sup>Neben der erweiterten Fachkompetenz wird der Fokus auf den Erwerb dispositiver Fähigkeiten gelegt. <sup>2</sup>Hierzu zählen das selbstständige Durchdringen und Gestalten fachlicher Aufgabenstellungen sowie die Definition und Gliederung von Arbeiten zur Implementierung praktischer Lösungen, auch im Verbund einer Gruppe. <sup>3</sup>Hilfreich hierfür sind vor allem das Studienprojekt und die Master-Arbeit mit ihren ent-

sprechenden Anforderungen in wissenschaftlicher, fachlicher und arbeitsorganisatorischer Hinsicht.

(6) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen die Studierenden ihre Kompetenzen in Fremdsprachen, Interkulturalität, Informations- und Teamfähigkeit und individueller Problemlösung erweitern.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb des Master-Studiengangs ERM besteht die Möglichkeit, einen Doppelabschluss in Zusammenarbeit mit der Universidad Tecnológica de Pereira (UTP) in Kolumbien zu erwerben, wobei neben dem „Master of Science“ (M. Sc.) an der BTU der „Magister en Ecotecnología“ an der UTP verliehen wird. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsregelungen zum Doppelabschlussprogramm sind der Anlage 4 zu entnehmen.

### § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Grundsätzliche Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss (mindestens Bachelor-Grad), dessen Lehrinhalte ausreichendes Grundwissen in mehreren der Themenfelder Naturwissenschaften, Umweltwissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder Sozioökonomie aufweisen. <sup>2</sup>Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzung sind in ausreichendem Umfang einschlägig absolvierte Module aus einem qualifizierten akademischen Abschluss für die ausgewählte Studienrichtung;

- Environmental Sciences (z. B. Biologie, Ökologie, Bodenkunde, Klimatologie, Agrarwissenschaft, Forstwirtschaft, Wasserbewirtschaftung, Hydrologie, Geologie)
- Environmental Economics, Planning and Law (z. B. Umweltökonomie, Umweltrecht, Umweltplanung, Agrarökonomie, betriebliches Umweltmanagement, Umweltpolitik, Entwicklungsökonomie, Environmental Governance)
- Environmental Engineering (z. B. Umwelttechnik, Verfahrens- und Anlagentechnik, Aufbereitungstechnik, Kreislaufwirtschaft, Hydrotechnik, Wassertechnik, Abwasser- und Bewässerungstechnik, Biotechnologien)

sowie die Modulinhalte des Bachelor-Studiengangs ERM (für alle Studienrichtungen).

(2) Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(3) Die Wahl der Studienrichtung erfolgt zum Zeitpunkt der Bewerbung und kann bis Ende des ersten Fachsemesters durch einen Antrag an die Studiengangsleitung geändert werden, wenn die fachlichen Voraussetzungen für den Wechsel festgestellt sind.

### § 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Master-Studiums umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Master-Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP), wobei ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht. <sup>3</sup>Das Studium kann nur in einem Wintersemester begonnen werden.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO ist möglich.

### § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. <sup>2</sup>Daraus ergeben sich die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse der englischen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 Immatrikulationsordnung (ImmaO).

(2) <sup>1</sup>Die Struktur des ERM Master-Studiums ist durch das Curriculum in der Anlage 1 festgelegt. <sup>2</sup>Es beinhaltet die Studienrichtungen

- Environmental Sciences,
- Environmental Economics, Planning and Law,
- Environmental Engineering.

(3) Das Studium umfasst die folgenden Module:

- das Pflichtmodul „Study Project“ im Umfang von 12 LP,
- das Pflichtmodul „Introduction to Environmental and Resource Management II“ im Umfang von 6 LP,
- Wahlpflichtmodule der Anlage 2, im Umfang von 72 LP, davon Module im Umfang von mindestens 42 LP aus der gewählten Studienrichtung,
- das Pflichtmodul Master Thesis einschließlich Kolloquium im Umfang von 30 LP.

(4) <sup>1</sup>Das Angebot der Wahlpflichtmodule kann bei Bedarf semesterweise durch die Studien-

gangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Fakultätsrat angepasst werden. <sup>2</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. <sup>3</sup>Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(5) <sup>1</sup>Es wird den Studierenden dringend empfohlen, einen individuellen Studienplan zu erstellen, insbesondere mit Blick auf eine angemessene Vorbereitung für die Anfertigung der Master Thesis. <sup>2</sup>Bei dieser Planung werden die Studierenden durch ihre Mentorin oder ihren Mentor unterstützt.

(6) Das Studium beinhaltet optional einen Research-Track (Forschungsstudie), d. h. eine spezielle Forschungsprofilierung ab dem dritten Semester der Regelstudienzeit mit dem Ziel einer gezielten wissenschaftlichen Nachwuchsgewinnung.

(7) <sup>1</sup>Der Research Track setzt sich zusammen aus:

- dem Pflichtmodul „ERM-Research-Module“ mit 18 LP. <sup>2</sup>Die Inhalte des Moduls werden in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt, die in Anlehnung an laufende Forschungsprojekte der beteiligten Fachgebiete regelmäßig angepasst wird. <sup>3</sup>Das Modul ersetzt in der jeweiligen Studienrichtung die fachspezifischen Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 LP.
- dem Pflichtmodul „Study Project“ mit 12 LP gemäß Abs. 3 und der Master Thesis.

<sup>4</sup>Für die Aufnahme müssen nachgewiesen werden:

- der Erwerb von 54 LP sowie eine Durchschnittsnote von mindestens 1,3. <sup>5</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Antrag von mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät 2 unterstützt wird und die Durchschnittsnote nicht schlechter als 1,7 ist.

<sup>7</sup>Anträge auf Aufnahme von Studierenden in den Research-Track können nur durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät 2 an die Studiengangsleitung gestellt werden.

<sup>8</sup>Die Antragstellung sollte bis zum Ende des

Vorlesungszeitraumes des zweiten Fachsemesters erfolgen. <sup>9</sup>Dem Antrag ist eine aktuelle Notenübersicht beizufügen.

<sup>10</sup>Die Aufnahme in den Research-Track erfordert die Genehmigung des Prüfungsausschusses. <sup>11</sup>Eine Genehmigung kann auch vorbehaltlich des Nachweises des Erwerbs der 54 LP zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgen.

<sup>12</sup>Die Meldung der in den Research-Track aufgenommenen Studierenden erfolgt durch die Studiengangsleitung an den Studierendenservice bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, der die Anmeldung zum Modul „ERM-Research-Module“ vornimmt.

(8) <sup>1</sup>Ein Auslandssemester wird empfohlen, um damit zusätzliche fachspezifische Kenntnisse zu erwerben, insbesondere in Bezug zum zukünftigen Thema der Master Thesis. <sup>2</sup>Dafür ist das dritte Fachsemester geeignet.

## § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

<sup>1</sup>Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 RahmenO-MA kann das Modul „ERM-Research Module“ bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Es zählt nach § 17 RahmenO-MA zu den praktischen Studienabschnitten und ist daher von der Freiversuchsregelung ausgenommen.

## § 8 Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Das Modul Master Thesis hat einen Umfang von 30 LP. <sup>2</sup>Die Master Thesis wird in englischer Sprache verfasst und i. d. R. im vierten Semester durchgeführt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt fünf Monate.

(2) <sup>1</sup>Zum Modul Master Thesis wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 72 LP erbracht hat. <sup>2</sup>Die erbrachten Leistungen müssen den erfolgreichen Abschluss des Pflichtmoduls „Introduction to Environmental and Resource Management II“ sowie des Studienprojekts beinhalten.

## § 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) <sup>1</sup>Bis zu einem Umfang von 30 LP können Wahlpflichtmodule durch Ergänzungsmodule im Sinne von § 26 RahmenO-MA ersetzt werden. <sup>2</sup>Dabei müssen die Ergänzungsmodule nicht notwendigerweise sechs LP umfassen und können in der jeweiligen Landessprache angeboten werden. <sup>3</sup>Als Ergänzungsmodule können anerkannt werden:

- Modulangebote von Gastdozentinnen oder Gastdozenten und Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren,
- Module aus anderen Studiengängen an der BTU,
- Module aus Partnerinstitutionen,
- Module anderer Universitäten, die während eines Auslandsaufenthaltes absolviert wurden.

<sup>4</sup>Module aus PhD-Programmen und Graduate Schools können nicht als Ergänzungsmodule anerkannt werden. <sup>5</sup>Sprachkurse können nicht zur Ersetzung von Wahlpflichtmodulen im Sinne von § 26 RahmenO-MA verwendet werden.

(2) Ergänzungsmodule, die an der BTU studiert werden, werden über die Studiengangsleitung beim Prüfungsausschuss beantragt und genehmigt.

(3) <sup>1</sup>Ergänzungsmodule, die während eines Auslandssemesters studiert wurden, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. <sup>2</sup>Sie werden im Zeugnis (Transcript of Records) gesondert ausgewiesen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang ERM, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium aufnehmen.

<sup>2</sup>Ein Wechsel von bereits im Master-Studiengang ERM immatrikulierten Studierenden in diese Prüfungs- und Studienordnung ist auf Antrag möglich.

(3) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 2 Umwelt und Naturwissenschaften in seinen Sitzungen vom 04. März 2020 und 02. Juni 2021, der Stellungnahme des Senats vom 13. Februar 2020 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 24. Juni 2020.

Cottbus, den 07. Juni 2021

Prof. Dr. Gesine Grande  
Präsidentin

**Anlage 1: Studienaufbau und Module für den Studiengang ERM Master**

Modultyp	Prü/SL	Semester				LP
		1	2	3	4	
<b>Pflichtmodule</b>						
(41421) Introduction to ERM II	Prü	6 LP				18
(41514) Study Project	Prü			12 LP		
<b>Fachspezifische Module der Studienrichtung „Environmental Sciences“</b>						
Wahlpflichtmodule*	Davon 7 Module aus Tab. 3A		X			72
<b>Fachspezifische Module der Studienrichtung „Environmental Economics, Planning and Law“</b>						
Wahlpflichtmodule*	Davon 7 Module aus Tab. 3B		X			72
<b>Fachspezifische Module der Studienrichtung „Environmental Engineering“</b>						
Wahlpflichtmodule*	Davon 7 Module aus Tab. 3C		X			72
<b>sowie</b>						
	<b>(11243) Master Thesis</b>				X	30
<b>Summe</b>						<b>120</b>

\* Bis zu 30 LP können durch Ergänzungsmodule ersetzt werden gemäß § 9.

## Anlage 2: Wahlpflichtmodulkatalog

Der Wahlpflichtmodulkatalog kann nach §6 Abs. 4 angepasst werden.

**Tabelle 3A: Fachspezifische Module der Studienrichtung „Environmental Sciences“**

Modul-Code	Modul-Nr.	Modultitel	LP
ES1	41217	General and Applied Ecology	6
ES2	Neu	Geoecology and Geopedology	6
ES3	Neu	Basics for Freshwater Management	6
ES4	42505	Freshwater Restoration Ecology	6
ES5	41406	Environmental Modelling	6
ES6	Neu	Environmental Soil Science and Plant Nutrition	6
ES7	Neu	Geopedology Field Course	6
ES8	Neu	Systems and Process Hydrology	6
ES9	12971	Operations Research for Environmental and Resource Management	6

**Tabelle 3B: Fachspezifische Module der Studienrichtung „Environmental Economics, Planning and Law“**

Modul-Code	Modul-Nr.	Modultitel	LP
EEP1	41404	Strategic Environmental Assessment and Environmental Impact Assessment	6
EEP2	41405	Cost-Benefit Analysis in Environmental Evaluation	6
EEP3	43406	Municipal Solid Waste Management	6
EEP4	42417	Methods of Water Resources Management	6
EEP5	12759	Multifunctional Landuse	6
EEP6	11284	Advanced Studies in International Environmental Law	6
EEP7	41422	Measuring Sustainability	6
EEP8	41427	Economics of Land Use and Biodiversity Conservation	6
EEP9	11463	Urban and Regional Planning	6
EEP10	Neu	Statistics for Economic Analysis of Ecosystem Service Provision and Biodiversity Conservation	6
EEP11	11693	Ecological-Economic Modelling for Biodiversity Conservation	6
EEP12	12983	Climate Change and Migration	6

**Tabelle 3C: Fachspezifische Module der Studienrichtung „Environmental Engineering“**

Modul-Code	Modul-Nr.	Modultitel	LP
EE1	42421	Natural Resource Investigation	6
EE2	44419	Wastewater and Sludge Treatment	6
EE3	35303	Power System Economics I	6
EE4	44107	Safety- and Risk-Analysis for Process Plants	6
EE5	11510	Hydrology and Hydraulics	6
EE6	11225	Numerical Simulation: Free Surface and Groundwater Modelling	6
EE7	11228	Modelling Process in Hydroengineering Projects	6
EE8	11229	Information Management in Hydroinformatics Systems	6
EE9	12165	Renewable Energy Technologies for Power Supply	6
EE10	Neu	Soil Reclamation and Landscape Restoration	6
EE11	13169	Gas Cleaning	6

### Anlage 3: Regelstudienplan Master-Studiengang ERM

(Die genannten Module stehen beispielhaft für einen möglichen Regelstudienplan für die fachspezifische Studienrichtung „Environmental Sciences“)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M1 (41421) Introduction to Environmental and Resource Management II	ES5 (41406) Environmental Modelling	WP aus Tab. 3B	(11243) Master Thesis
ES1 (41217) General and Applied Ecology	ES4 (42505) Freshwater Restoration Ecology	WP aus Tab. 3B	
ES2 (Neu) Geoecology and Geopedology	ES6 (Neu) Environmental Soil Science and Plant Nutrition	M2 (41514) Study Project	
ES3 (Neu) Basics for Freshwater Management	ES8 (Neu) Systems and Process Hydrology		
ES7 (Neu) Geopedology Field Course	ES9 (12971) Operations Research for Environmental and Resource Management	WP aus Tab. 3C	
<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>	<b>30 LP</b>



## **Anlage 4: Regelungen zum Doppelabschluss (Double Degree) mit der Universidad Tecnologica de Pereira in Kolumbien**

### **1. Geltungsbereich**

(1) Der integrierte deutsch-kolumbianische Doppelabschluss an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) in Kooperation mit der Universidad Tecnologica de Pereira in Kolumbien (UTP) wird gemäß den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Rechtsvorschriften umgesetzt.

(2) Für das Studium an der BTU gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Rahmenordnung für Master-Studiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Environmental and Resource Management.

### **2. Inhaltliches Profil des Doppelabschlusses, Ziele des Studiums**

(1) Das Doppelabschluss-Programm integriert die beiden Master-Studiengänge Environmental and Resource Management an der BTU und Ecotecnologia (Ecotechnology) an der UTP.

(2) <sup>1</sup>Der Studienaufenthalt im Land der Partnerhochschule erweitert die beruflichen Perspektiven der Absolventinnen und Absolventen und ermöglicht internationale Erfahrungen. <sup>2</sup>Für die Studierenden beider Hochschulen eröffnet sich durch die Teilnahme am Doppelabschlussprogramm die Möglichkeit, vertiefte Kenntnisse über Herausforderungen der Umweltschutzpolitik und den nachhaltigen Umgang mit Umweltressourcen unter den spezifischen geografischen, ökonomischen und technologischen Rahmenbedingungen des Partnerlandes kennen zu lernen. <sup>3</sup>Darüber hinaus leistet das Programm einen wichtigen Beitrag zum Erwerb interkultureller Kompetenzen und Kommunikationsfähigkeiten.

### **3. Graduierung, Abschlussbezeichnungen**

(1) Bei erfolgreichem Abschluss des Doppelabschluss-Programms werden zwei Abschlüsse verliehen: „Master of Science (M. Sc.)“ an der BTU und „Magister en Ecotecnologia“ an der UTP.

(2) Jede Hochschule ist für die Ausfertigung ihrer Master-Urkunde und Abschlussdokumente zuständig.

(3) Die Urkunde und die Abschlussdokumente werden von jeder Hochschule gemäß der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt.

(4) Die Studierenden müssen zur Erlangung des doppelten Abschlusses zum Abschluss des Studiums an der Heimathochschule und an der Gasthochschule immatrikuliert sein.

### **4. Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Studierende beider Hochschulen können sich in der Regel bis zum Ende des ersten Semesters ihres Master-Studiums in Environmental and Resource Management (BTU) bzw. Ecotecnologia (Ecotechnology) (UTP) bei der Studiengangsleitung um die Aufnahme in das Doppelabschlussprogramm bewerben. <sup>2</sup>Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Doppelabschlussprogramm bis zum Ende des zweiten Semesters voraussichtlich erfüllt werden können. <sup>3</sup>Für die Entscheidung über die Aufnahme in das Programm werden neben den erforderlichen Sprachkenntnissen gemäß Absatz 3 und 4 bisherige Studienleistungen und die Motivation der Studierenden anhand eines Motivationsschreibens und von Auswahlgesprächen herangezogen. <sup>4</sup>Die Studiengangsleitung meldet die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten den für die Immatrikulation zuständigen Verwaltungsstellen der beiden Hochschulen.

(2) <sup>1</sup>Während des Studienaufenthalts an der Partnerhochschule werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert, jedoch von der Heimathochschule beurlaubt und unterliegen den geltenden Gesetzen der Partnerhochschule. <sup>2</sup>An der BTU erfolgt die Immatrikulation im Master-Studiengang Environmental and Resource Management, an der UTP im Master-Studiengang Ecotecnologia (Ecotechnology).

(3) Bis zum Antritt der Mobilitätsphase an der UTP ist für an der BTU als Heimathochschule Studierende der Nachweis spanischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau der Stufe A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) erforderlich.

(4) Für an der UTP als Heimathochschule Studierende ist spätestens zur Einschreibung an der BTU der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 6 Abs. 1 erforderlich.

## 5. Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden beider Hochschulen führen ihr Studium gemäß den Bestimmungen ihrer Heimathochschule für die Master-Studiengänge Environmental and Resource Management (BTU) bzw. Ecotecnologia (Ecotechnology) (UTP) durch. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist ein Teil der Studienleistungen an der Partnerhochschule zu erbringen.

(2) Der von Studierenden sowohl der BTU als auch der UTP zu absolvierende Studienabschnitt an der Partnerhochschule umfasst mindestens ein Semester innerhalb der regulären Studienzeit mit der Erbringung von Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten

(3) <sup>1</sup>In der Regel sollen von Studierenden, deren Heimathochschule die BTU ist, die ersten beiden Semester an der BTU studiert werden, das dritte und ggf. das vierte Semester an der UTP. <sup>2</sup>Studierende der UTP sollen ihr drittes und ggf. viertes Semester an der BTU absolvieren.

(4) <sup>1</sup>Für Studierende der BTU, die im Rahmen des Doppelabschluss-Programms an der UTP studieren, ergibt sich das UTP Modulangebot aus der Liste der Wahlpflichtmodule in Anhang 1. <sup>2</sup>Die für die Studienrichtung erforderlichen Wahlpflichtmodule im Umfang von 42 LP gemäß § 6 Abs. 3 müssen an der BTU absolviert werden.

(5) Für Studierende der UTP, die im Rahmen des Doppelabschluss-Programms an der BTU studieren, ergibt sich das Modulangebot aus der Liste der Wahlpflichtmodule in Anlage 2.

(6) <sup>1</sup>Studierende im Doppelabschlussprogramm sind verpflichtet, sich vor der Auswahl der Lehrveranstaltungen an der Partnerhochschule durch die Studiengangsleitungen sowohl ihrer Heimathochschule als auch der Partnerhochschule beraten zu lassen. <sup>2</sup>Über die Beratung wird von der Studiengangsleitung ein Protokoll erstellt. <sup>3</sup>Die Auswahl der Lehrveranstaltungen ist in einem Studienplan darzulegen und bedarf der Genehmigung durch die Prüfungsausschüsse beider Hochschulen. <sup>4</sup>Der Studienplan ist dem Studierendenservice vorzulegen.

(7) <sup>1</sup>Lehr- und Prüfungssprache an der BTU ist Englisch. <sup>2</sup>Lehr- und Prüfungssprachen an der UTP sind abhängig von der Lehrsprache gemäß der Modulübersicht in Anhang 1 Englisch oder Spanisch.

(8) <sup>1</sup>BTU-Studierende, die während des Studiums an der UTP weniger als 30 ECTS-Punkte erbringen, können beim Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs Environmental and Resource Management an der BTU eine Anerkennung der Leistungen für den Master-Studiengang Environmental and Resource Management als Ergänzungsmodule gemäß § 9 beantragen. <sup>2</sup>Die Erlangung des Doppelabschlusses mit weniger als 30 ECTS-Punkten aus dem Studium an der UTP ist nicht möglich. <sup>3</sup>Entsprechend müssen UTP-Studierende mindestens 30 ECTS-Punkte aus dem Studium an der BTU nachweisen, um den Doppelabschluss zu erlangen.

## 6. Master-Arbeit

(1) Für die Master-Arbeit gelten die Regelungen des § 8 mit Ausnahme von § 8 Abs. 2 Satz 2, der für Studierende, deren Heimathochschule die UTP ist, nicht zur Anwendung kommt.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann sowohl an der Heimathochschule als auch an der Partnerhochschule erstellt werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt an beiden Hochschulen. <sup>3</sup>Jeweils eine Dozentin bzw. ein Dozent der BTU und der UTP betreuen die Master-Arbeit gemeinsam.

(3) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist in Englisch mit ergänzender Übersetzung des Titels ins Spanische und Deutsche anzufertigen. <sup>2</sup>Eine Zusammenfassung in Spanisch ist anzufügen.

(4) Die Benotung der Arbeit erfolgt durch die beiden betreuenden Personen in separaten Gutachten auf Englisch.

(5) <sup>1</sup>Teil der Master-Arbeit ist ein abschließendes Kolloquium an einer der beiden Hochschulen unter Beteiligung beider betreuender Personen der Arbeit. <sup>2</sup>Die Durchführung des Kolloquiums ist im Rahmen einer Videokonferenz zwischen BTU und UTP möglich.

(6) Für weitere Details sind die Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Heimathochschule der Studierenden maßgebend.

## 7. Transfer von Studienleistungen

(1) Die von Studierenden, deren Heimathochschule die BTU ist, an der UTP erworbenen Leistungspunkte werden zur Umrechnung in ECTS-Leistungspunkte mit zwei multipliziert.

(2) Für die Umrechnung von Leistungsbenotungen sind die Tabellen in Anhang 2 maßgebend.

## Anhang 1: Liste der Wahlpflichtmodule des Master-Programms Ecotecnologia (Eco-technology) an der UTP, aus denen BTU-Studierende im Rahmen des Doppelabschluss-Programms wählen können

Diese Liste der Wahlpflichtmodule kann nach § 6 Abs. 4 angepasst werden.

Modul-Nr.	Modultitel	Lehrsprache	LP an UTP *
702A3	Waste management / Aprovechamiento de residuos	Span.	3
702B3	Water supply and treatment systems / Sistema de abasto y remoción de aguas	Span.	3
702C3	Strategies of rural planning / Estrategias de planificación rural	Span.	3
702D3	Agroecology / Agroecología	Span.	3
70205	Technologies of environmental processes / Tecnologías de procesos ambientales	Engl.	3
702F3	Ecological agriculture / Manejo ecológico de agrosistemas	Engl.	3
703A3	Energy and environment / Energía y medio ambiente	Span.	3
703A13	Geosciences / Geociencias	Span.	3
703A23	Complex adaptive systems / Sistemas complejos adaptativos	Span.	3
703A33	Geographic information systems / Sistemas de información geográfica	Span.	3
703B3	Regenerative energies / Energías renovables	Span.	3
703C3	Ecological soil restoration / Restauración ecológica de suelos	Engl.	3
703D3	Natural systems for sewage treatment / Sistemas naturales de tratamiento de aguas residuales	Engl.	3
703E5	Phytoremediation / Fitorremediación	Engl.	3
703F3	Biotechnology in agricultural production / Biotecnología en la producción agrícola	Span.	3
703G3	In-vitro plant production / Producción de vitroplantas	Span.	3
703H3	Technology selection / Selección de tecnologías	Engl.	3
703I3	Social impacts of projects / Impacto social de proyectos	Span.	3
703J3	Environmental management systems / Sistemas de gestión ambiental	Span.	3
703K3	Simulations / Simulación	Engl.	3
703L3	Natural systems for of solid and liquid waste treatment / Sistemas naturales para el manejo de residuos sólidos y líquidos	Engl.	3
703M3	Agricultural production / Producción agrícola	Span.	3
703N3	Water demand management / Gestión de la demanda del agua	Span.	3
703O3	Ecological restoration / Restauración ecológica	Span.	3
703P3	Design and evaluation of agroforest systems / Diseño y evaluación de sistemas agroforestales	Engl.	3
703Q3	Simulation of natural systems / Simulación de sistemas naturales	Engl.	3
703R3	Analysis of life cycles / Análisis del ciclo de vida	Engl.	3
703S3	Emergy analysis / Emergy análisis	Engl.	3
703V3	Biotechnology / Biotecnología	Span.	3

Modul-Nr.	Modultitel	Lehrsprache	LP an UTP*
703X3	Chemical ecology / Ecología química	Span.	3
	Hydroclimatology of the tropics / Hidroclimatología de los trópicos	Engl.	3
	Environmental history / Historia ambiental	Engl.	
	Ecotoxicology / Ecotoxicología	Engl.	3
	Study project / Trabajo científico	Engl.	6

\* 3 UTP-Leistungspunkte entsprechen 6 ECTS-Leistungspunkten.  
Engl.: Englisch      Span.: Spanisch.

## Anhang 2: Umrechnung von Leistungsnotenungen

BTU → UTP	
Prüfungsnote BTU	Prüfungsnote UTP
1.0	5.0
1.3	5.0
1.7	4.5
2.0	4.5
2.3	4.0
2.7	4.0
3.0	3.5
3.3	3.5
3.7	3.0
4.0	3.0
5.0	< 3,0

UTP → BTU	
Prüfungsnoten UTP	Prüfungsnoten BTU
5.0	1.0
4.5	1.7
4.0	2.3
3.5	3.0
3.0	3.7
< 3,0	5.0